

## **Merkblatt**

Konsultation zur

- **Anerkennung von äquivalenten Supervisions-Weiterbildungen**
- **Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung**



### **1. Grundlage**

Weiterbildungen in Supervision und Kursleitung, die nicht in der Sektion KSA erworben wurden, aber dem KSA-Verständnis von Supervision und Kursleitung vergleichbar sind, können in einer Konsultation mit der Weiterbildungskommission anerkannt bzw. teilweise anerkannt werden ([Standards](#) E 3: „Der Antrag auf KSA-Anerkennung von Weiterbildungen in Supervision oder Kursleitung, die bei anderen Anbietern und/oder im Ausland erworben wurden, ist an die Weiterbildungskommission zu richten. Die Weiterbildungskommission prüft, ob bzw. wie diese Weiterbildung mit KSA kompatibel ist und würdigt durch Konsultation, wie der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in seinem bzw. ihrem persönlichen Lernweg im Vergleich zur KSA einzustufen ist. Die Teilnahme an einem KSA-Aufbaukurs ist verbindlich, wenn bisher keine KSA-Kurserfahrungen gemacht wurden.“).

Die Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung für Antragstellende, die nicht in die den Standards unter C3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann ebenso in einer Konsultation erfolgen ([Standards](#) E 4: „Wird im Zusammenhang der Zulassung zur Weiterbildung in KSA-Kursleitung ein Supervisionsabschluss eines anerkannten Fachverbandes geltend gemacht, werden im o.g. Verfahren, s. E.3, die Einzelheiten geregelt. Dabei sollen ggf. auch andere berufliche Qualifikationen berücksichtigt werden.“)

### **2. Ziel**

In der Konsultation prüft die Weiterbildungskommission, ob bzw. wie die bislang erworbene/n Weiterbildung/en mit den Anforderungen der Standards der KSA kompatibel ist/sind. In der Konsultation wird der persönliche Lernweg des\*der Antragsteller\*in gewürdigt und mit den Lernzielen der KSA verglichen und eingestuft. Die Weiterbildungskommission stellt den Weiterbildungsstand des\*der betreffenden betreffenden Antragssteller\*in für weitere KSA-Kolloquien verbindlich fest.

### 3. Verfahren

- 3.1. Der Antrag ist an die Weiterbildungskommission zu richten ([ksa-wbk@pastoralpsychologie.de](mailto:ksa-wbk@pastoralpsychologie.de))
- 3.2. Die Weiterbildungskommission lädt zu einer Konsultation ein. Folgende schriftlichen Unterlagen, die nach dem jeweiligen Weiterbildungsstand des\*der Antragsteller\*in zu modifizieren sind, sind dazu einzureichen:
  - tabellarischer Lebenslauf, sowie eine Darstellung, aus der die persönliche, seelsorgliche und supervisorische Entwicklung und der gegenwärtige Stand erkennbar wird
  - tabellarische Übersicht des Werdegangs (Ausbildungen und Berufstätigkeiten)
  - Auflistung der Selbsterfahrungseinheiten anderer Weiterbildungen
  - Nachweis/e über die Teilnahme an Seelsorgekursen; falls vorhanden Berichte (z.B. Schlussbericht, Kursbericht)
  - Vorlage zweier Empfehlungen von KSA-Supervisoren\*innen
  - die Begründung des Aufnahmewunsches in die KSA-Weiterbildung
  - zwei Beispiele des eigenen supervisorischen Arbeitens bzw. der eigenen supervisionsbezogenen Reflexion in Form eines Prozessberichtes. Zusätzlich kann eine schriftliche Arbeit aus dem Weiterbildungsweg eingereicht werden.
  - Ausführliche Darstellung des eigenen pastoralpsychologischen Supervisionsverständnisses
  - Auflistung gegebener Supervisionen
  - Auflistung empfangener Supervisionen
  - Beleg über die Überweisung der Konsultationsgebühr. Die Gebühr für das Konsultationsgespräch beträgt Euro 200.--.:  
Bankverbindung: Geschäftsstelle der DGfP  
Evangelische Bank  
BIC: GENODEF1EK1  
IBAN: DE77520604100003400700  
Stichwort: »Konsultation WBK-KSA NN«.Außerdem sind die entsprechenden anderen Merkblätter der Weiterbildungskommission vergleichend mit einzubeziehen.
- 3.3. Die Konsultation dauert 90 Minuten:  
75 Min. inhaltliche Arbeit;  
15 Min. Ergebnisfindung und Mitteilung.
- 3.4. An der Konsultation nehmen der\*die Antragstellende und 4 Mitglieder der Weiterbildungskommission teil. Mindestens zwei Mitglieder haben das eingereichte Material vorab gelesen; davon hat ein Mitglied einen kurzen Bericht über das Material verfasst. Der Bericht mit Stellungnahme kann Fragen oder Hinweise beinhalten, die im Gespräch zu klären sind.  
Ein Mitglied der Weiterbildungskommission begrüßt die Anwesenden und moderiert das Gespräch. Ein anderes Mitglied der Weiterbildungskommission verfasst ein Protokoll der Konsultation. Das Protokoll kann per Laptop mitgeschrieben werden, falls der\*die Kandidat\*in keine Einwände erhebt.
- 3.5. Die letzten 15 Minuten des Gesprächs dienen der Ergebnisfindung ohne den\*die Antragsteller\*in. Die jeweilige Kommission entscheidet im Einzelfall an welchen Kursen ggf. noch teilzunehmen ist. Es soll nur die Auflage für einen Aufbaukurs geben. Falls weitere Bedingungen an das Absolvieren des Aufbaukurses gestellt

werden, muss die Möglichkeit für eine zweite Konsultation nach Absolvierung des Aufbaukurses gegeben werden. Das Prozedere bestimmen die Mitglieder der ersten Konsultationsgruppe.

„Die Teilnahme an einem KSA-Aufbaukurs ist verbindlich, wenn bisher keine KSA-Kurserfahrungen gemacht wurden“ ([Standards E.3](#)).

- 3.6. Das Protokoll wird unterschrieben von dem\*der Protokollant\*in und von Geschäftsführung der Weiterbildungskommission. Ein Exemplar erhält der\*die Antragsteller\*in innerhalb von sechs Wochen nach der Konsultation, ein Exemplar wird zu den Akten der Weiterbildungskommission genommen.

#### **4. Weitere Regelung**

Wenn der\*die Antragsteller\*in nach Ablauf von 7 Jahren nach der Konsultation entsprechende Weiterbildungsabschnitte/Anerkennungsverfahren nicht eingeleitet hat, ist eine erneute Konsultation erforderlich (Standards B. 6.2 / C.6.3: „Zulassungen verfallen, wenn nicht nach 7 Jahren die Anerkennung beantragt worden ist.“).